Amtsblatt Chemnitz

Mietspiegel S.2 & 12

Seit Dienstag, dem 1. Juli, gilt für Chemnitz ein neuer qualifizierter Mietspiegel.

Schauspielhaus S.3

Wie es mit der Sparte Schauspiel der Theater Chemnitz weitergeht, soll sich bald entscheiden.

Chemnitz 2025 S.5

Ein Foto vom Opening ist ausgezeichnet worden und mehrere Kulturhauptstädte tun sich zusammen.

Klinikum S.9

Die Notfallversorgung am Klinikum Chemnitz wird neu strukturiert und wird dadurch effizienter.

Freibad Bernsdorf ist eröffnet



Am Freitagmorgen war es noch ruhig im Bernsdorfer Bad. Doch am Eröffnungswochenende genossen insgesamt rund 2.500 Besucherinnen und Besucher das sonnige Wetter im neu eröffneten Freibad. Foto: Annalena Richter

Aquaparcours, Hüpfburg und Schnuppertauchen: Die Sommerferien begannen für viele im Freibad Bernsdorf.

Am Freitag und am vergangenen Wochenende war es endlich soweit: Das Freibad in Bernsdorf öffnete seine Tore nach dem Umbau für Besucherinnen und Resucher

Damit ist der Bäderkomplex des Bernsdorfer Bades rund ein Jahr nach der Eröffnung der Schwimmhalle komplett. Im neuen Freibad gibt es zwei Becken: Das Schwimmerbecken mit sechs 50-Meter-Bahnen ist wettkampfgerecht ausgestattet. Das rund 34 mal 17 Meter gro-Be Nichtschwimmerbecken hält unter anderem eine breite Rutsche und einen Wasserpilz bereit. Der Spielbereich liegt wie eine Insel oberhalb des Erlebnisbeckens und lädt mit dem Kletterschiffsmast und einer harrierefreien Schaukel

zum Spielen ein. Das Kleinkinderbecken ist in Sichtweite des Spielbereiches verblieben, es war bereits im Bestand des ehemaligen Freibads vorhanden.

Neu entstanden ist ein barrierefreies Gebäude mit Umkleidebereichen. Sanitärräumen und Schließfächern.

Aktuell kann nur rund die Hälfte der Liegewiese genutzt werden. Somit kann das Freibad aktuell etwa 1.000 Gäste gleichzeitig aufnehmen. Der zweite Teil der Liegewiese wird bis Ende Juli parallel zum Retrieh überarheitet



Bürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky und Norman Schröder, Abteilungsleiter Bäder, eröffneten das Freibad mit einem symbolischen Fotos: Madeleine Rödiger Buzzerdruck



Die Umkleiden. Toiletten und Schließfächer sind barrierefrei zugänglich.

Waldbrandgefahrenstufe 4: Öffentliches Grillen verboten

In Chemnitz gilt aktuell Waldbrandgefahrenstufe 4 (hohe Gefahr). Deshalb weist das Grünflächenamt der Stadt Chemnitz darauf hin, dass das Grillen auf den ausgewiesenen Grillplätzen der öffentlichen Grünanlagen derzeit verboten ist. Dies regelt die Grünanlagensatzung der Stadt Chemnitz. Weiterhin appelliert das Grünflächenamt an alle, die gerade jetzt die Grünanlagen, Parks und Wälder aufsuchen, jeglichen Umgang mit Feuer/Hitzequellen zu unterlassen und wenn möglich nur die Hauptwege zu benutzen. Ein kleiner Funke kann bereits einen unkontrollierten Brand auslösen und verheerende Folgen haben. Neben dem Verzicht auf offenes Feuer sollte auch kein Müll liegengelassen werden, da dieser das Risiko einer Brandentstehung deutlich erhöhen kann.

Aktuelle Waldbrandgefahrenstufen unter www.mais.de/php/sachsenforst.php

Kindersommerfest im Botanischen Garten

Der Botanische Garten Chemnitz und der Förderverein Botanischer Garten Chemnitz e. V. heißen Interessierte am Samstag, dem 12. Juli, von 10 bis 16 Uhr zum Sommerfest in den Botanischen Garten willkommen.

Hunde, Ponys und Alpakas sind vor Ort und laden zum Kennenlernen ein. Welche Tiere sonst noch im Botanischen Garten ihr Zuhause haben und wie sie dort leben, wird in zwei Führungen erklärt. Die Fähigkeit der menschlichen Nasen, die Vielfalt der Pflanzenwelt mittels Geruchssinn zu erkunden, kann in einer Nasen-Challenge getestet werden. Wer am Hobby-Horsing-Wettkampf teilnehmen möchte, kann sich per E-Mail an botanischergarten@stadt-chemnitz.de anmelden. Außerdem gibt es Kinderschminken, einen Pflanzenverkauf und einen Flohmarkt.

Grundschule erhält neue Spielanlage

Am 26. Juni hat der Leiter des Schulamts der Stadt Chemnitz. Jirka Meyer, die neuen Außenanlagen der Grundschule Klaffenbach an die Schülerinnen und Schüler übergeben.

Zur Erweiterung der Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten der Kinder der Grundschule Klaffenbach waren in den vergangenen Monaten im Bereich der öffentlichen Grünanlage verschiedene Spielgeräte aufgebaut und neue Wegeflächen errichtet worden.

Entstanden sind drei Themenbereiche: für die Kreativität und Kommunikation ein Spielangebot mit einer Doppelschaukel und einem Sandspielbereich, für die Bewegung eine größere Kletterkombination und – dank der Unterstützung durch den Ortschaftsrat - eine Tischtennisplatte sowie Balancierangebote für das Spielen in der Natur.

Der vorhandene und verkehrssichere Großbaumbestand ist mit seiner Beschattung für die neu entstandene Spielanlage von großem Vorteil. Abgegrenzt wird der Spielbereich mit einer verschließbaren Zaunanlage und weiteren Pflanzungen zum Lückenschluss der vorhandenen Ligusterhecke.



Die Schülerinnen & Schüler nahmen ihr neues Spielareal mit Schaukeln, Rutschenturm und Klettermöglichkeiten in Beschlag. Foto: Harry Härtel

Die Gesamtkosten betragen rund 160.000 Euro. Die Planung übernahm das Büro iproplan Planungsgesellschaft

setzung führte das Unternehmen Grünbau Bad Schlema GmbH aus, das auch

mbH aus Chemnitz. Die bauliche Um- die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege innehat.

www.chemnitz.de/schulen

Koordiniertes Bauvorhaben in der Dittersdorfer Straße beginnt

Am 7. Juli beginnen im Bereich Dittersdorfer Straße zwischen den Hausnummern 102 bis 109 umfangreiche Bauarbeiten. Es werden 270 Meter Abwasserkanal, 300 Meter Trinkwasserleitung einschließlich der entsprechenden Anschlussleitungen für Trink- und Abwasser sowie 300 Meter Breitband neu gebaut. Im Anschluss werden auf 280 Metern Fahrbahn und Gehweg instandgesetzt.

Für die Baumaßnahme sind abschnittsweise Vollsperrungen vorgesehen. Die Zufahrt zu den Häusern Dittersdorfer

Straße 102 bis 109 kann aufgrund der beengten Gegebenheiten nur Havarieund Rettungsfahrzeugen gewährleistet werden. Fußgängerinnen und Fußgänger werden jederzeit sicher an der Baustelle vorbeigeleitet. Die Arbeiten sollen Ende April 2026 abgeschlossen sein.

Der Entsorgungsbetrieb und das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz sowie die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG investieren zusammen rund 1,12 Millionen Euro. Die Krause & Co. GmbH aus Neukirchen führt die Maßnahme aus.

Neuer Mietspiegel für Chemnitz gültig

In der Stadt Chemnitz gilt seit dem 1. Juli ein neuer qualifizierter Mietspiegel, in dem die in Chemnitz gültigen ortsüblichen Vergleichsmieten für vermieteten Wohnraum neu festgelegt

Die Erstellung erfolgte durch die vom Chemnitzer Stadtrat mit der Mietspiegelbearbeitung beauftragte Arbeitsgruppe, zu der die Interessenvertretungen der Chemnitzer Mieterinnen und Mieter, der Chemnitzer Wohnungswirtschaft und der privaten Vermieterinnen und Vermieter, Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Chemnitz und in beratender Funktion das Amtsgericht Chemnitz gehören.

Die Neuerstellung war notwendig, weil nach den gesetzlich geltenden Vorschriften eine als qualifizierter Mietspiegel erstellte Mietpreisübersicht automatisch nach vier Jahren ihr Qualifiziertheitsprädikat verliert und dann neu ermittelt werden muss. Der letzte für Chemnitz neu erstellte Mietspiegel galt ab dem 1. Januar 2022. Durch eine Neuerhebung der Mietpreisdaten erfolgte zum 1. Januar 2024 zwischenzeitlich eine Anpassung an die Marktentwicklung.

Ein qualifizierter Mietspiegel muss nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und entweder durch die Interessenvertretungen der Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter oder durch den Stadtrat formal anerkannt werden.

Die erforderliche Erhebung aktueller Mietpreisdaten des Chemnitzer Wohnungsmarktes, die die Datenbasis für die Erstellung liefert, wurde in Form einer kombinierten Mieter-/Vermieterbefragung durchgeführt.

Hierzu wurden im ersten Quartal 2025 die Nettokaltmieten von Wohnungen, das heißt, die Mieten ohne Berücksichtigung der Betriebskosten beziehungsweise der Kosten für Heizung und Warmwasser, die innerhalb der letzten sechs Jahre neu vereinbart oder geändert wurden, zum Stichtag 1. Januar 2025 erhoben. Die notwendige formale Anerkennung seitens der Interessenvertretungen der Chemnitzer Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter ist bis zum 30. Juni 2025 erfolgt.

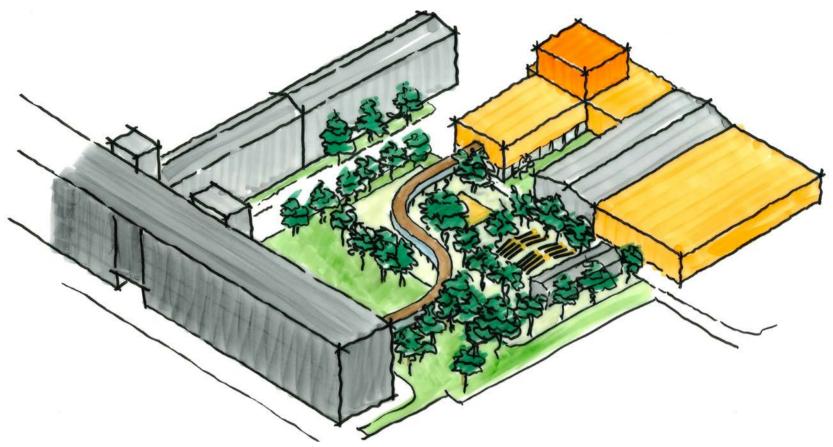
Mit seiner formalen Anerkennung trat der neue Mietspiegel am 1. Juli 2025 in Kraft und behält seine Gültigkeit als qualifizierter Mietspiegel zunächst bis zum 30. Juni 2027. Dann muss er der

aktuellen Mietpreissituation angepasst werden. In spätestens vier Jahren, also zum 1. Juli 2029, muss wieder eine Neuerstellung erfolgen.

Der vollständige Mietspiegel mit Anwendungshinweisen steht auf der Homepage der Stadt Chemnitz unter www. chemnitz.de/mietspiegel kostenfrei zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf dieser Internetseite auch ein Online-Rechner zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete als Berechnungshilfe verwendet werden. Alternativ ist es möglich, die Mietspiegelbroschüre ab der zweiten Julihälfte gegen ein Entgelt in Höhe von 5,95 Euro in gedruckter Form in allen Bürgerservicestellen zu erwerben.

Ein Auszug aus dem Mietspiegel ist im amtlichen Teil auf Seite 12 zu finden.

Varianten für Sparte Schauspiel vorgestellt



Der Standort am Spinnbau könnte so umgebaut werden, dass er die besten Bedingungen für Schauspiel und Figurentheater bietet.

Projektskizze: GMH Stadt Chemnitz

Am 26. Juni haben Baubürgermeister Michael Stötzer, Kulturbürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky und Thomas Kütter, Leiter Gebäudemanagement und Hochbau der Stadt Chemnitz, gemeinsam mit Dr. Christoph Dittrich, Generalintendant der Theater Chemnitz, die Varianten für eine zukünftige Schauspielbühne und das Figurentheater vorgestellt.

Nach der Sommerpause wird die Stadt Chemnitz dem Stadtrat einen Vorschlag zu einem Grundsatzbeschluss zur dauerhaften Verortung der Sparten Schauspiel und Figurentheater sowie der Werkstätten vorlegen. Ein solcher Grundsatzbeschluss ist erforderlich, um eine Finanzierung und mögliche Förderoptionen zu untersuchen und vorzubereiten.

Gemeinsam mit der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH hat die Stadt Chemnitz als Konsequenz der Planungsergebnisse zur Sanierung des Schauspielhauses an der Zieschestraße verschiedene Standortalternativen geprüft, an denen die Nutzung der Sparten Schauspiel, Figurentheater und Studiobühne dauerhaft und gegebenenfalls auch neu verortet werden können. Dabei wurden unterschiedliche Parameter wie zum Beispiel Erschließung, Zentralisierung von Nutzungen sowie theatertechnische Funktionalitäten verglichen. Das Strategiepapier macht zudem deutlich, dass

sich die Spiel-, Probe- und Werkstätten der Theater Chemnitz derzeit über acht verschiedene Standorte von der Innenstadt bis nach Harthau verteilen.

Prüfung verschiedener Standortalternativen

Bei einer Variantenuntersuchung wurden konkret fünf mögliche Standorte auf ihre Eignung geprüft: Luxor, Stadthalle Chemnitz, der bestehende Standort im Park der Opfer des Faschismus, Kulturquartier Schillerplatz sowie der Spinnbau.

Die Abwägung ergab, dass der Spinnbau als Standort die besten Voraussetzungen bietet. Das dortige Szenario sieht die Nutzung bestehender Gebäude für Probenräume, Fundus, Gastronomie und Verwaltung sowie den Ersatzneubau eines Schauspielhauses mit Bühnenraum und Bühnenturm vor. Hinzu kommt ein zentraler Werkstattneubau sowie ein Open Air-Bereich mit 300 Sitzplätzen. Eine transparente »Baumwipfel-Brücke« könnte als wetterunabhängige Verbindung der Flächen dienen.

Das entstehende Theaterareal erstreckt sich über mehrere Flurstücke. Aus Sicht des Gebäudemanagements der Stadt Chemnitz (GMH) bietet das Areal am Spinnbau die besten baulichen und funktionalen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung als Schauspielstandort. Diese Variante wird auch von der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH favorisiert.

Die verkehrliche Erschließung ist sowohl für den motorisierten Verkehr als auch für den öffentlichen Nahverkehr sehr gut. Der Standort eröffnet Möglichkeiten zur Zentralisierung städtischer Theaterfunktionen und fügt sich gut in die bestehenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte ein.

Insgesamt bietet der Spinnbau durch seine kompakte Lage und die Synergien mit bereits vorhandenen Einrichtungen eine optimierte Standortlogistik mit kurzen Wegen und effizienten Abläufen. Darüber hinaus ist von einer positiven Wirkung auf das Quartier auszugehen. Unter anderem werden attraktive Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende geboten und nachhaltige Ziele durch geringeren Verkehr, energieeffiziente Neubauten und niedrigere Betriebskosten verfolgt. Gleichzeitig entsteht Raum für zukünftige Entwicklungen.

Zustand des Schauspielhauses an der Zieschestraße

Die Planungsergebnisse verdeutlichen den erheblichen Sanierungsbedarf am Gebäude des alten Schauspielhauses. Beim Brandschutz bestehen gravierende Defizite, insbesondere im Bereich der Rettungswege und technischen Anlagen. Die bauliche Substanz ist in weiten Teilen mangelhaft, zahlreiche technische Einrichtungen – darunter Hausund Theatertechnik - sind veraltet oder bereits funktionsunfähig. Dies führte zu Einschränkungen im Spielbetrieb und für das Publikum. Die Erschließung wäre durch den Bestand zwar grundsätzlich gegeben, jedoch bestehen Probleme durch die gemeinsame Nutzung von Leitungen mit einem benachbarten Pflegeheim sowie durch massive Schäden an den Grundleitungen. Zudem fehlt es an einer ordnungs- sowie zeitgemäßen barrierefreien Erschließung des Gebäudes für die wesentlichen Besucherbereiche. Zur Ertüchtigung des Schauspielhauses im Park der Opfer des Faschismus wären umfangreiche Maßnahmen notwendig. Diese reichen von der energetischen Dachsanierung über den Austausch von Fenstern, Türen und Außenabdichtungen bis hin zur vollständigen Erneuerung der technischen Infrastruktur. Rückbauarbeiten bis zur Rohkonstruktion, Ersatzneubauten und Eingriffe in tragende Bauteile wären unumgänglich. Darüber hinaus müssten sämtliche haustechnische Anlagen ersetzt, ein barrierefreier Zugang geschaffen sowie akustische und funktionale Anforderungen erfüllt werden. Außerdem bliebe die dezentrale Verteilung der Spiel-, Probe- und Werkstätten über das Stadtgebiet bestehen.

Bereits im Jahr 2016 hat sich der Stadtrat mit dem Beschluss B-263/2016 für die Errichtung eines neuen Schauspielhauses und damit gegen die Instandsetzung des Schauspielhauses am Park der Opfer des Faschismus ausgesprochen. Zur Historie: Das Gebäude des Schauspielhauses im Park der Opfer des Faschismus wurde nach einem Brand 1976 komplett neu errichtet und 1980 wiedereröffnet. In den Jahren 2002 bis 2003 fanden kleinere Umbauten statt, jedoch ohne eine grundlegende Sanierung. Seit März 2022 ist das Gebäude aus Sicherheitsgründen nicht mehr bespielbar.

Für die Prüfung von Nachnutzungsoptionen des bestehenden Schauspielhauses am Park der Opfer des Faschismus wird ein Ideenwettbewerb zur zukünftigen Nachnutzung empfohlen.

Trinkbrunnen vorübergehend außer Betrieb

Die Trinkwasserbrunnen im Konkordiapark und Küchwald sind aufgrund von Beeinträchtigungen der Wasserqualität vorübergehend außer Betrieb. An der Wiederinbetriebnahme wird gearbeitet.

Erinnerung: Nachtfahrverbot für Mähroboter

Im gesamten Stadtgebiet von Chemnitz gilt ein Nachtfahrverbot für Mähroboter. Die Stadt Chemnitz hat als Untere Naturschutzbehörde eine Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern erlassen. Diese ist unter www.chemnitz.de/allgemeinverfuegung maehroboter zum Nachlesen zu finden. Zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren ist damit der Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten.

Berufsbildende Schule erhält Fördermittel

Aus EU-Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und einer Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen wurden weitere Vorhahen für herufsbildende Schulen bewilligt. Dabei wird auch das BSZ für Technik II -Handwerkerschule in Chemnitz mit rund 1,34 Millionen Euro gefördert. Die Mittel fließen in die Modernisierung der technischen Ausstattung von Fachkabinetten. Investitionen in moderne Rahmenbedingungen sollen die Berufsausbildung attraktiver gestalten und zur Fachkräftesicherung in den Regionen beisteuern. Die Zuwendung für die Vorhaben beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Insgesamt stehen bis zum Ende des Förderzeitraums rund 43 Millionen Euro an EU- und Landesmitteln zur Verfügung.

Bauarbeiten abgeschlossen

Am Montag wurde der Weideweg wieder für den Verkehr freigegeben. Damit endete das koordinierte Bauvorhaben von dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz, der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz und der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG planmäßig. Es wurden ein Regenwasserkanal, eine Trinkwasserleitung, Leerrohre für Stromkabel, die Straßenbeleuchtung sowie auf rund 450 Metern Länge die Fahrbahn und der Gehweg erneuert. Das Baufeld umfasste den Weideweg zwischen Kalkstraße und Kräuterweg. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 1,25 Millionen Euro. Auftragnehmer war das Unternehmen ATS Chemnitz GmbH.

Neuer Rathaus-Guide für Kinder

Am 26. Juni stellte Oberbürgermeister Sven Schulze im Grünen Salon des Rathauses den neuen Rathaus-Guide für Kinder vor. Neben dem Illustrator waren auch zwei Schulklassen anwesend, die maßgeblich an der Erstellung der neuen Broschüre mitwirkten.

Der Rathaus-Guide für Kinder nimmt auf 36 Seiten die jungen Menschen mit auf eine Entdeckungsreise durch das Chemnitzer Rathaus. Gemeinsam mit der Rathaus-Maus und dem Löwen, der den Oberbürgermeister in der Tierwelt vertritt, erfahren Kinder und Jugendliche, wie das Rathaus von innen aussieht, warum so viele Figuren auf den Bildern in der Wandelhalle nackt sind, welche Geschichte hinter der Glocke im Hohen Turm steckt und wie der Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung arbeiten. Außerdem werden Möglichkeiten zur demokratischen Mitbestimmung von Kindern vorgestellt.

Maßgeblich beteiligt an der Erarbeitung waren die 4. Klasse der Annenschule - Grundschule sowie die 6. Klasse des Georgius-Agricola-Gymnasiums im Schuljahr 2024/2025. Die Lehrerinnen sowie ihre Schülerinnen und Schüler waren Ideengeber für diesen Guide und haben einige Tiere mitgestaltet. Die Gesamtgestaltung hat der Illustrator David Füleki aus Chemnitz übernommen, der sich in einem Kreativwettbewerb gegen zwei Mitbewerberinnen bzw. -bewerber durchsetzen konnte. Geleitet hat das Projekt die Koordinatorin für Jugendbeteiligung der Stadt Chemnitz, Katrin Günther.

Der Rathaus-Guide für Kinder erscheint in einer Auflage von 7.500 Stück und



Gemeinsam mit den Kindern schauten sich Oberbürgermeister Sven Schulze und Illustrator David Füleki die ersten Exemplare des Rathaus-Guides an. Fotos: Janine Auerswald



wird im Rathaus verfügbar sein. Außerdem wird an jeder Chemnitzer Schule ein Klassensatz verteilt.

Der Rathaus-Guide ist Teil des Projekts »Junges Rathaus«, das innerhalb der Förderrichtlinie Bürgerbeteiligung durch

Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes finanziert werden konnte. Für dieses Projekt wurden Fördermittel in Höhe von rund 15.000 Euro genehmigt.

Stiftung bringt Kindern Wissenschaft näher

Am Montag begann das MINT-Fit-Camp der Kinder- und Jugendstiftung der Stadt Chemnitz »Johanneum« in der Firma M3-Raumbau, Dort stellte Inhaber Fabrice Müller den Teilnehmenden das Berufsfeld des Malers und Lackierers vor. In einem Airbrush-Workshop fertigten die Kinder und Jugendlichen Grafiken zum Thema »Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas 2025« an.

Das MINT-Fit-Camp findet bis zum 4. Juli statt und bietet eine Woche voller Wissenschaft und Technik mit Experimenten, Sport und Spaß. Ziel des Camps ist es, Kinder an unterschiedliche Bildungsangebote heranzuführen und ihre Neugier auf wissenschaftliche Themen zu wecken. In Workshops befassen sich die Kinder und Jugendlichen mit Themen der Energie, Umwelt



und Physik. Hierbei wird die Kinder- und Jugendstiftung seit Jahren von vielen Partnern wie der Technischen Universität Chemnitz unterstützt. Erstmalig

wird das MINT-Fit-Camp in diesem Jahr durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Foto: Janine Auerswald



Foto der Kulturhauptstadteröffnung ausgezeichnet

Die Gäste des Sommerfestes der Landespressekonferenz Sachsen kürten in der vergangenen Woche das »Foto des Jahres«. Das ausgezeichnete Foto entstand auf der Eröffnungsveranstaltung des Kulturhauptstadtjahres in Chemnitz und zeigt Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier vor dem Karl-Marx-Monument. Eingefangen hat diesen Moment dpa-Fotograf Jan Woitas.

Auf Platz 2 und 3 wählten die Gäste jeweils Fotos des dpa-Fotografen Sebastian Kahnert. Sie zeigen Polizisten vor Beginn eines Gedenkgottesdienstes mit dem Bild des am 7. Januar im Dienst getöteten Polizisten Maximilian Stoppa (Platz 2) sowie Ministerin Regina Kraushaar beim Entfernen eines Schildes mit der Aufschrift »Lebensgefahr« anlässlich der Verkehrsfreigabe der Elbbrücke in Bad Schandau. Der LPK-Vorsitzende Tino Moritz prämierte die Sieger gemeinsam mit Landtagspräsident Alexander Dierks.

Foto: Jan Woitas

Kooperationsprojekt stärkt das Erbe der Kulturhauptstädte

Neun europäische Länder haben eine gemeinsame Initiative gestartet, um die langfristigen Auswirkungen der Europäischen Kulturhauptstädte (ECoC) auf die regionale Entwicklung über das Titeljahr hinaus zu stärken.

Das Projekt »ECoC Echo« soll dazu beitragen, das Wachstum im Kultursektor, die regionale Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit, die im Titeljahr entstanden sind, zu erhalten und zu verstärken.

Das Projekt bringt frühere, aktuelle und zukünftige Kulturhauptstädte Europas zusammen. Neben Chemnitz sind das:

- Leeuwarden 2018 (Niederlande)
- Novi Sad 2022 (Serbien)
- Veszprém 2023 (Ungarn)
- · Tartu 2024 (Estland)
- Oulu 2026 (Finnland)
- Liepāja 2027 (Lettland)Évora 2027 (Portugal) und
- Bourges 2028 (Frankreich).

Neben den ECoC-Städten schließt das

Projekt auch Partner auf lokaler und regio-

naler Ebene ein, die eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung und Umsetzung der Kulturpolitik spielen.

»Die Vorbereitung und Umsetzung einer Kulturhauptstadt Europas hat dem kulturellen Leben und der Wirtschaft vieler Regionen einen kräftigen Schub verliehen. Jetzt ist es ebenso wichtig, diesen Schwung in eine nachhaltige, langfristige Entwicklung zu lenken«, sagte Sille Talvet-Unt, Vertreterin von Tartu 2024 und Projektleiterin von »ECoC Echo«.

Die teilnehmenden Länder werden damit beginnen, Strategien zu entwickeln, um die Netzwerke, das Wissen und die Energie, die sie während ihres Kulturhauptstadtjahres gewonnen haben, zu erhalten. Ziel ist es, wirksame Wege zu finden, um das Erbe der Europäischen Kulturhauptstadt in die lokalen Rahmenbedingungen einzubetten, das regionale Wachstum zu unterstützen und neue Systeme der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Region zu entwickeln.

»ECoC Echo bietet eine einzigartige Gelegenheit, von früheren und künftigen Kulturhauptstädten zu lernen und unseren Städten neues Wissen in den Bereichen Kulturmanagement und internationale Zusammenarbeit zu vermitteln«, fügte Sille Talvet-Unt hinzu.

Das Gesamtbudget des Projekts beläuft sich auf rund 2,27 Millionen Euro, die

zwischen den neun teilnehmenden Ländern und ihren zwölf Partnerorganisationen aufgeteilt werden. Im Rahmen des Projekts werden die Kultur-und Stadtentwicklungsstrategien der teilnehmenden Europäischen Kulturhauptstädte aktualisiert, um die Umsetzung der vereinbarten langfristigen Ziele zu gewährleisten. Die Endergebnisse werden Ende 2028 in Bourges (Frankreich) zeitgleich mit der Eröffnung des nächsten Europäischen Kulturhauptstadtjahres vorgestellt.

Mehrere politische und regionale Partner sind ebenfalls an dem Projekt beteiligt, darunter: der Gemeindeverband der Region Tartu (Estland), das Nationale Entwicklungszentrum (Ungarn), der Regionalrat Centre-Val de Loire (Frankreich), die interkommunale Gemeinschaft Alentejo Central (Portugal) sowie die Städte Chemnitz (Deutschland), Novi Sad (Serbien), Oulu (Finnland) und Liepāja (Lettland).

Das Projekt wird durch das Programm Interreg Europe der Europäischen Union kofinanziert, das die interregionale Zusammenarbeit unterstützt und den Behörden in ganz Europa hilft, bessere Strategien zu entwickeln.

Alle Informationen rund um das Chemnitzer Kulturhauptstadtjahr gibt es unter www.chemnitz2025.de.

Auftaktveranstaltung Regional-Kultur im Tietz

Am 8. Juli beginnt die neue Veranstaltungsreihe »Regional-Kultur im Tietz«. Ab 18 Uhr sind Interessierte kostenfrei in den Veranstaltungssaal in der Moritzstraße 20 eingeladen. Die Reihe stellt Akteurinnen und Akteure aus der Kulturhauptstadtregion vor – von engagierten Vereinen bis hin zu Solo-Künstlerinnen und -Künstlern. Höhepunkt des Abends ist der Vortrag »Abenteuer Weltraum – für uns alle?« von Raumfahrthistoriker Tasillo Römisch. Der Gründer des Raumfahrtmuseums Mittweida gewährt Einblicke in die Zukunft des Weltraumtourismus.

Ergänzend zur Veranstaltung lädt das »Regional-Schaufenster« im Tietz zu einem Rundgang durch die Kulturhauptstadtregion ein. Die Ausstellung direkt neben dem Versteinerten Wald bietet auf Stelen, Bannern, Wegweisern und einem Monitor spannende Einblicke in die 38 Kommunen der Region.

Konzert & Vernissage

Am 7. Juli um 19 Uhr eröffnet ein kostenfreies Konzert in der Jakobikirche auf dem Jakobikirchplatz 1 die Veranstaltungsreihe rund um Edith Stein. Die Vernissage über das Leben Edith Steins findet am 10. Juli um 19 Uhr in der Jugendkirche St. Johannis in der Theresenstraße 2 statt. Die Ausstellung der Edith Stein Gesellschaft Wrocław wird bis zum 17. Juli zu sehen sein.

Jugendkunstprojekt stellt Weltrekord auf

Mit einer Gesamtlänge von über 3.500 Metern haben die Chemnitzer Friedensbanner einen neuen Weltrekord als größtes Jugendkunstprojekt aufgestellt.

Der Rekord wurde am 26. Juni im Rahmen des Imagine-Festivals an der Oberschule am Hartmannplatz erreicht. Rund 200 Schülerinnen und Schüler aus zehn Schulen gestalteten dabei aktuelle Friedensbotschaften als Graffiti auf Bauzäunen vor der Schule.

Die Friedensbanner sind das Ergebnis von 15 Jahren künstlerischer Arbeit der Bürgerinitiative Aktion © unter Leitung von Gerald Richter. Seit 2009 wurden in über 100 Workshops an Schulen mehr als 330 Banner erstellt, auf denen Kinder und Jugendliche ihre Visionen von Frieden, Umwelt- und Artenschutz darstellen. Allein 2025 entstanden in fünf Workshops 20 neue Banner.

Insgesamt sind nun 250 Banner mit einer Fläche von 2.100 Quadratmetern an und in der Oberschule am Hartmannplatz zu sehen – die bislang umfangreichste Ausstellung dieser Art in Chemnitz. Davon hängen 180 Banner außen am Gebäude, rund 60 sind im Inneren ausgestellt.

Die Ausstellung ist während der Sommerferien öffentlich zugänglich. Zusätzlich bietet Gerald Richter bis zum 8. August jeden Sonntag um 14 Uhr Führungen an. Treffpunkt ist der Schuleingang.

www.chemnitzer-friedensbanner.de



Die Ausstellung der Friedensbanner an der Oberschule am Hartmannplatz kann noch bis zum 8. August besichtigt werden.





Beim Imagine-Festival sprayten Schülerinnen und Schüler Friedensbotschaften auf Bauzäune – mit ihren Graffiti durchbrachen sie die Marke von 3.500 Metern und sicherten sich so den Weltrekord für das größte Jugendkunstprojekt. Im Anschluss feierten sie ihren Erfolg in der Hartmannfabrik.

Höhenretter unter neuer Leitung

In der vergangenen Woche hat der Leiter der Feuerwehr der Stadt Chemnitz, René Kraus, die Leitung des Höhenrettungsdienstes vom bisherigen Amtsinhaber Knut Liebe an den neuen Leiter Uwe Geißler übergeben.

Aus diesem Anlass würdigten die Höhenretter die Übergabe der neuen Leitung mit einer besonderen Aktion vor der Feuerwache 1: Aus allen drei Wachschichten kamen die Höhenretter sowie Weggefährten von Knut Liebe zusammen. Die Kameraden der Höhenrettung bauten eine Schrägseilinstallation vor der Feuerwache 1 auf. Zudem präsentierten sie Einsatzbekleidungen vergangener Zeiten in drei Seilschaften an der Fassade. Ein Gerätewagen Höhenrettung sowie das kleinere Vorgängermodell dienten dabei als Festpunkte.

Höhenrettung in Chemnitz

Der Höhenrettungsdienst in der Feuerwehr der Stadt Chemnitz wurde von

November 2010 bis Mai 2025 von Knut Liebe geleitet. Er führte neue Strukturen und Ausbildungspläne ein. In diesem Zeitraum wurden zudem neue Geräte und Ausrüstungen sowie der Gerätewagen Höhenrettung beschafft.

Unter der Leitung von Knut Liebe hat die Abteilung Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT) nationales Ansehen erlangt und dies in zahlreichen Leistungsvergleichen unter Beweis gestellt: Seit 2004 nimmt die Höhenrettung jährlich am Nationalen Leistungsvergleich der Berufsfeuerwehren teil und erzielte stets vordere Platzierungen, darunter zwei Mal den 2. Platz.

2012 war die Chemnitzer Feuerwehr Gastgeberin, der Nationale Leistungsvergleich fand in der Messe Chemnitz statt. 2019 erzielte das Chemnitzer Team den 1. Platz beim Nationalen Vergleich der Höhenretter (SRHT) auf dem Segelschiff »Rickmer Rickmers« in Hamburg.

Die Höhenrettungstruppe der Berufsfeuerwehr Chemnitz hat zudem in



Uwe Geißler (rechts) ist der neue Leiter des Höhenrettungsdienstes und hat dieses Amt von seinem Vorgänger Knut Liebe (links) übernommen. Foto: Madeleine Rödiger

vielen verschiedenen Einsätzen zur Menschen- und Tierrettung an Industrieanlagen, Schornsteinen, Hochspannungsmasten, Steinbrüchen, Baukränen und mehr ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Notfallversorgung neu organisiert

Das Klinikum Chemnitz zentralisiert und optimiert die Notfallversorgung weiter. Es gibt auch Neuerungen für Patientinnen und Patienten.

Seit Dienstag, dem 1. Juli, stellen sich alle Notfallpatientinnen und -patienten, die das Klinikum selbständig zu Fuß, per Bus oder Pkw ansteuern, direkt in der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am Standort Flemmingstraße 2 vor. Damit entfallen Wege und Koordinierungsaufwand. Die Patientinnen und Patienten werden vor Ort angesehen, diagnostiziert und dann in die entsprechenden Fachabteilungen weitergeleitet.

Diese Zentralisierung und Optimierung der Prozesse rund um die Notfallversorgung sind die ersten organisatorischen Schritte für die Einrichtung des geplanten Integrierten Notfallzentrums (IN7) am Klinikum Chemnitz Der Maximalversorger erfüllt mit seinen personellen, strukturellen und technischen Bedingungen die Voraussetzungen für die Stufe 3 - die umfassende Notfallversorgung. Dies ist die höchste Stufe des Notfallstufensystems des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Die Eingruppierung in die gestufte Notfallversorgung ist Voraussetzung für die Einrichtung eines INZ.

Ein Integriertes Notfallzentrum besteht aus einer Notaufnahme an einem Kran-



Eingang der Zentralen Notaufnahme des Klinikums Chemnitz an der Flemmingstraße 2.

Foto: Klinikum Chemnitz

kenhaus und einer Notdienstpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung. Vorgelagert ist ein Tresen zur Ersteinschätzung. Dort wird von Fachpersonal entschieden, ob der jeweilige Patient bzw. die Patientin ambulant in der Notdienstpraxis oder in der Notaufnahme weiterbehandelt wird. Mit diesem System sollen die Notaufnahmen an Krankenhäusern entlastet werden und Patientinnen und Patienten dorthin geleitet werden, wo sie optimal behandelt werden.

Letzte Gelegenheit für Teilnahme an kostenlosen Bewegungsgruppen für ältere Personen

In weiteren fünf Stadtteilen beginnen neue Bewegungsgruppen für Seniorinnen und Senioren – damit gibt es nun in jedem Teil von Chemnitz eine.

Für Seniorinnen und Senioren gibt es im Projekt »MoKo-Fit« seit 2022 die Möglichkeit, an einem kostenlosen, von qualifizierten Übungsleiterinnen und -leitern durchgeführten Bewegungsprogramm in der Gruppe teilzunehmen, das in und auf vielen verschiedenen Parks, Sportplätzen und Grünflächen im Chemnitzer Stadtgebiet stattfindet. Die Proiektkoordinatorinnen und -koordinatoren der TU Chemnitz organisieren bis zum Projektende im Februar 2026 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und Prävention sowie den Bürgerplattformen weitere Gruppen. So können möglichst viele Chemnitzerinnen und Chemnitzer im Alter von 65+ Jahren von den Vorteilen der gemeinsamen körperlichen und geistigen Aktivität profitieren.

In den folgenden Stadtteilen haben Seniorinnen und Senioren jetzt die Chan-

ce, beim Start einer der letzten neuen Bewegungsgruppen dabei zu sein:

Zentrum:

Seit dem 26. Mai montags und mittwochs von 9.30 bis 10.30 Uhr, Treffpunkt im hinteren Teil des Parks der Opfer des Faschismus (Rondell am Agricola-Gymnasium)

Borna:

Seit dem 5. Juni montags und donnerstags von 9 bis 10 Uhr, Treffpunkt auf dem Spielplatz an der Hölderlinstraße 9

Kappel:

Seit dem 6. Juni mittwochs und freitags von 9.30 bis 10.30 Uhr, Treffpunkt auf der Wiesenfläche hinter dem Gebäude Straße Usti nad Labem 227

· Erfenschlag:

Ab dem 15. Juli dienstags und donnerstags von 9.30 bis 10.30 Uhr, Treffpunkt auf dem Außengelände des TU Campus Erfenschlager Straße

Yorckgebiet:

Ab dem 16. Juli mittwochs und freitags von 9.30 bis 10.30 Uhr, Treffpunkt Stadtteilpark Fürstenstraße »MoKo-Fit« – das bedeutet, mit einem motorisch-kognitiven Bewegungsprogramm auch im Alter fit zu bleiben. Inhalte des Programms sind sowohl für den Körper als auch für den Geist der Teilnehmenden fordernd. Damit zielt das Proiekt darauf ab. ältere Menschen ab 65 Jahren möglichst lange gesund, aktiv und selbstständig zu halten. Die Übungseinheiten sind so strukturiert. dass zunächst über 16 Wochen lizenzierte Übungsleitende die Anleitung der Gruppen mit maximal 15 Teilnehmenden übernehmen. Gleichzeitig werden ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren in Theorie und Praxis ausgebildet, die die Bewegungsgruppen im Anschluss weiter betreuen. Dadurch lösen sich die Gruppen nach Beendigung des Projektzeitraums nicht wieder auf, sondern bleiben nachhaltig bestehen.

Den Teilnehmenden gefallen besonders die abwechslungsreichen Übungen des Bewegungsprogramms, die trotz körperlicher Einschränkungen gut durchführbar sind. Zusätzlich empfinden viele Teilnehmende die Bewegungsorte in der Natur als angenehm und wohltuend. Als Schlechtwettervariante wurden naheliegende Innenräume organisiert. Die Teilnehmenden berichten außerdem über körperliche Veränderungen, zum Beispiel einen schnelleren Gang oder ein besseres Gedächtnis.

Die bestehenden Gruppen sind jederzeit offen für interessierte Seniorinnen und Senioren. Über »MoKo-Fit« gibt es bereits fest etablierte Bewegungsgruppen in folgenden Chemnitzer Stadtteilen: Helbersdorf, Markersdorf, Gablenz, Siegmar, Rabenstein, Schönau, Kaßberg, Schloßchemnitz, Ebersdorf, Sonnenberg und Bernsdorf.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Ansprechpartnerin:
Katharina Zwingmann
Projektkoordination TU Chemnitz

© 0371 531-19938

BildungsTicket rechtzeitig beantragen

Für das Schuljahr 2025/2026 sollte das BildungsTicket bis spätestens 10. Juli beantragt werden, um eine rechtzeitige Bereitstellung zum Schulbeginn am 11. August zu gewährleisten.

Das Ticket kostet 15 Euro pro Monat und gilt ganztägig im gesamten VMS-Verbundraum. Bezugsberechtigt sind unter anderem Schülerinnen und Schüler sowie Freiwilligendienstleistende mit Wohn- oder Schul-/Einsatzort im VMS-Gebiet.

Die Beantragung erfolgt bevorzugt über das Abo-Online-Portal der CVAG oder alternativ per Formular, das digital, postalisch oder im Service-Center der CVAG abgegeben werden kann. www.cvag.de/bildungsticket

Tipps gegen Hitze und heiße Wohnungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich abzukühlen oder besonders heiße Orte zu vermeiden. Im Themenstadtplan lassen sich unter dem Karteninhalt »Umweltatlas – Stadtklima und Hitzeschutz« beispielsweise wärmebelastete Bereiche oder Trinkwasserbrunnen anzeigen.

Auch aktives Handeln kann helfen: Eine Begrünung von Dach und Fassade sorgt nicht nur für ein ansprechendes Erscheinungsbild und bietet Lebensraum für Insekten, sondern schützt Gebäude auch vor Witterungseinflüssen. Und vor allem wirkt sie isolierend gegen die sommerliche Hitze

www.chemnitz.de/fassadengruen www.chemnitz.de/themenstadtplan

Tag der Imkerei im Botanischen Garten

Am Sonntag, dem 6. Juli, lädt der Botanische Garten der Stadt Chemnitz in der Leipziger Straße 147 von 10 bis 18 Uhr zum Tag der Deutschen Imkerei ein.

An diesem besonderen Tag dreht sich alles um die Welt der Honigbienen. Besucherinnen und Besucher dürfen sich auf ein vielfältiges Programm rund um die Honigerzeugung freuen. Im Mittelpunkt stehen praktische Vorführungen, die Einblicke in das Leben im Bienenstock und die tägliche Arbeit der Imkerinnen und Imker hieten

Darüber hinaus gibt es an verschiedenen Stationen viel Wissenswertes über die Bedeutung von Bienen für unser Ökosystem, die Herstellung von Honig und die Rolle der Imkerei im Natur- und Artenschutz zu entdecken. Kinder und Erwachsene können gleichermaßen staunen, lernen und mitmachen.

Organisiert und präsentiert wird die kostenfreie Veranstaltung vom Förderverein Botanischer Garten Chemnitz e. V. gemeinsam mit dem Imkerverein Chemnitz 1874 e. V.

Chemnitzerin geehrt

Landtagspräsident Alexander Dierks hat der Chemnitzer Unternehmerin Annegret Haas die Sächsische Verfassungsmedaille 2025 verliehen.

Die Sächsische Verfassungsmedaille wird seit 1997 an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich in besonderer Weise um die freiheitlich-demokratische Entwicklung des Freistaats und um die Werte der Sächsischen Verfassung verdient gemacht haben.

Landtagspräsident Alexander Dierks sagte in seiner Würdigung: »Die Chemnitzer Unternehmerin Annegret Haas erhält die Verfassungsmedaille für ihr langjähriges gesellschaftliches und soziales Engagement in ihrer Heimatstadt, unter anderem in der Kultur-, Kinder- und Jugendförderung sowie für die Chemnitzer Vereinslandschaft.« Annegret Haas ist eine profilierte Bauingenieurin und seit 1991 geschäfts-



Für ihren herausragenden Einsatz in der Kinder-, Jugend- und Kulturförderung wurde Annegret Haas mit der Sächsischen Verfassungsmedaille geehrt. Foto: Matthias Rietschel

führende Gesellschafterin der Railbeton Haas GmbH, einem traditionsreichen Familienbetrieb für Betonfertigteile. Sie

zählt in diesem Jahr zu den sechs Persönlichkeiten, denen diese Ehre zuteilwurde.

Basketballplatz im Konkordiapark wird repariert



Aufgrund von Reparaturarbeiten müssen die beiden Basketballfelder im Konkordiapark am 9. und 10. Juli gesperrt werden.

Es werden lose Stellen des Oberflächenbelages nachgeklebt. Für die Aushärtung des Klebers müssen die beiden Spielfelder vollständig abgesperrt werden. Eine Benutzung und Betretung der Spielfelder ist in diesem Zeitraum nicht möglich

Die Arbeiten erfolgen im Rahmen der Gewährleistung des Herstellers.

Foto: Christoph Meyer

Grundstein für neues Funktionsgebäude

Am 27. Juni haben Oberbürgermeister Sven Schulze und Jens Köhler, Vorsitzender des SSV Textima Chemnitz e. V., den Grundstein für das neue Funktionsgebäude auf dem Gelände am Sportlerweg 15 gelegt.

Geplant ist der Bau eines zweigeschossigen Vereinsgebäudes mit vier Umkleideräumen und Sanitäranlagen, je einem separaten Raum für die schiedsrichtende Person und die Trainingsleitung sowie Gästetoiletten.

Die Fertigstellung ist für Mitte 2026 vorgesehen. Die Baumaßnahme kostet insgesamt rund 1,56 Millionen Euro. Die Stadt Chemnitz steuert 716.000 Euro an Sportfördermitteln bei, der Freistaat Sachsen gibt Fördermittel in Höhe von 685.000 Euro. Bauherr ist der SSV Textima Chemnitz e. V.



Als Zeichen für den Aufbruch und die Verbundenheit mit kommenden Generationen wurde eine Zeitkapsel feierlich in das Mauerwerk gesetzt.

Tierpark feiert mit Flamingo-Nachwuchs

Am vergangenen Sonntag hat das Tierparkfest Besucherinnen und Besucher zu Entdeckungen und Mitmach-Aktionen eingeladen.

Der Tierpark feierte seinen Geburtstag mit einem vielfältigen Fest für große und kleine Besucherinnen und Besucher. Im Zentrum standen dabei die Tiere, der Zooalltag, der Artenschutz und der Tierpark selbst.

Das Team des Tierparks bot ein abwechslungsreiches Programm: Neben Führungen und Einblicken hinter die Kulissen konnten Kinder unter anderem beim Kinderschminken oder beim Basteln von Insektenhotels kreativ werden. Auch zahlreiche Kultureinrichtungen, Vereine und Organisationen beteiligten sich mit Informationsständen und Mitmachangeboten. Die Freiwillige Feuerwehr Siegmar war ebenfalls vertreten und präsentierte ihre Arbeit im Rahmen der Veranstaltung.

Nachwuchs bei den Rosaflamingos

Anfang Juni schlüpften die ersten Flamingo-Küken im Tierpark, das bislang letzte am 14. Juni. Einige Eier werden noch bebrütet. Es ist die vierte erfolgreiche Nachzucht in Folge seit 2022.

Flamingos gehören zwar zu den beliebtesten und häufig gehaltenen Vogelarten in Zoos, galten jedoch lange Zeit als schwer züchtbar. Erste Zuchterfolge gab es erst in den 1940er bis 60er Jahren, obwohl sie schon seit über 100 Jahren gehalten werden.

Die Jungtiere sind an ihrer kleineren Größe und dem weiß-gräulichen Gefieder zu erkennen, im Gegensatz zum Rosa der erwachsenen Flamingos. Die Farbe entsteht durch Carotinoide in der Nahrung und entwickelt sich erst nach etwa drei Jahren vollständig. Auch ältere Jungtiere sind daher noch an ihrer Färbung zu erkennen.

www.tierpark-chemnitz.de







Beim Tierparkfest freute man sich nicht nur beim Drehen des Glücksrads – auch bei den Rosaflamingos gab es einen Grund zum Feiern: Die kleinen Küken entdeckt neugierig die große Welt an der Seite ihrer Eltern.















Ob faszinierende Begegnungen mit den tierischen Bewohnern des Tierparks, Basteln am Mitmachstand oder Kinderschminken – das Tierparkfest war ein Tag voller kleiner Wunder, großer Augenblicke und tierisch guter Stimmung für die ganze Familie.



Amtsblatt Chemnitz

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabenummer: 10/10/25/025

a) Auftraggeber: (Vergabestelle)
 b) Ort der Ausführung:
 f) Art und Umfang
 Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
 Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz
 Altenhainer Dorfstraße, 09128 Chemnitz
 Kanalbauarbeiten, Rohrleitungsbau TW

der Leistung:

 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.evergabe.de/unterlagen/3208422/zustellweg-auswaehlen

Diese Ausschreibung ist am 27. Juni 2025 auf eVergabe.de und Vergabe24.de, am 30. Juni 2025 auf Bund.de sowie am 27. Juni 2025 in der Ausgabe 26/2025 im ePaper Sachsen erschienen.



Wir suchen für das Amt für Gesundheit und Prävention FACHÄRZTIN/FACHARZT (M/W/D) KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHER DIENST

(Kennziffer 53/04 - Frist 27.07.2025)

Wir suchen für das Sportamt

SPORTPLATZWART:IN (M/W/D)

(Kennziffer 52/01 - Frist 09.07.2025)

Wir suchen für das Verkehrs- und Tiefbauamt BAUINGENIEUR:IN (M/W/D) BAUOBERLEITUNG

 $(Kennziffer\,66/10-Frist\,22.07.2025)$

Wir suchen für das Verkehrs- und Tiefbauamt

TECHNIKER:IN / MEISTER:IN (M/W/D) FÜR AUFGRABUNGEN

(Kennziffer 66/11 – Frist 28.07.2025)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: **www.chemnitz.de/jobs**



Das Amtsblatt, Stellenangebote und vieles mehr gibt es als Newsletter:

www.chemnitz.de/newsletter

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung im Internet zur Ergänzungssatzung Nr. 23/01 »Gegenüber Heideschänke«

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 23/01 »Gegenüber Heideschänke« gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Planentwurf mit Begründung sowie folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

- Umweltamt der Stadt Chemnitz vom 17. August 2022 und 3. September 2024.
- Grünflächenamt der Stadt Chemnitz vom 19. August 2022 und 20. August 2024

werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

vom 9. Juli 2025 bis 8. August 2025

im Internet unter www.chemnitz.de/ oeffentliche_auslegungen sowie im Landesportal Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, im Öffentlichen Auslegungsraum A014, links neben dem Haupteingang während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs

von 8.30 bis 15 Uhr donnerstags von 8.30 bis 18 Uhr freitags von 8.30 bis 12 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können

von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanungsamt-beteiligung@stadt-chemnitz.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer B512 abgegeben werden. Bitte vereinbaren Sie vor einem persönlichen Kontakt einen Termin im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt-beteiligung@stadtchemnitz.de).

Kontakt:

Postanschrift: Stadt Chemnitz

Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt 09106 Chemnitz

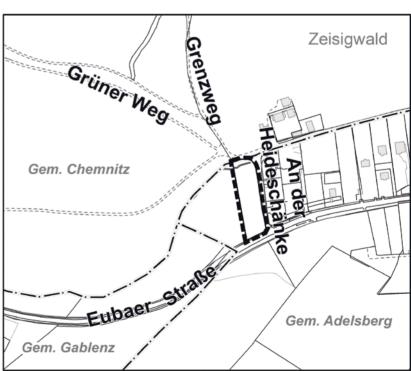
E-Mail: stadtplanungsamt-beteiligung @stadt-chemnitz.de

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Chemnitz, den 26. Juni 2025

Börries Butenop

Amtsleiter Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt



Ergänzungssatzung Nr. 23/01 "Gegenüber Heideschänke" Gemarkung Adelsberg



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Auszug aus dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt Chemnitz ab 1. Juli 2025

Tabelle 1: Übersicht der Basismieten (in Euro/m²)

	Wohnungsgröße (von bis unter)					
Baujahresklasse	unter 40 m ²	$\begin{array}{c} 40-55 \\ \text{m}^2 \end{array}$	55 — 70 m ²	70 - 85 m ²	$\begin{array}{c} 85-100 \\ \text{m}^2 \end{array}$	ab 100 m ²
bis 1924	6,11	5,68	5,56	5,66	5,85	6,07
1925 bis 1948	6,31	5,83	5,68	5,76	5,93	6,14
1949 bis 1969	6,24	5,70	5,57	5,64	5,86	6,13
1970 bis 1990	5,26	5,12	5,11	5,22	5,54	5,85
1991 bis 2000	6,73	6,13	5,91	5,94	6,09	6,20
2001 bis 2013	7,54		6,89	6,73	6,75	6,82
seit 2014	11,19		9,83	9,02	8,73	8,33

graue Felder:

keine Qualifiziertheit der ausgewiesenen Basismiete (zu geringe Zahl an Erhebungsdaten)

Hinweis:

Wenn die Ausprägung für ein Ausstattungs- oder Lagemerkmal der Wohnung in den folgenden Tabellen 2 und 3 nicht vorhanden ist, geht es mit einem Wert von +/- 0 in die weitere Berechnung der Zu- und Abschläge ein. Die Summe der Prozentpunkte der relevanten Zu- und Abschläge aus den Tabellen 2 und 3 bildet den Korrekturfaktor.

abelle 2: Zu- und Abschläge zur Bewertung der Ausstattung		
Merkmal	Prozentpunkte	
Badezimmer		
kein Fenster vorhanden	- 1	
Fußboden nicht gefliest	- 2	
Dusche vorhanden	+ 4	
Handtuchwandheizkörper oder zweites Badezimmer oder Gäste-WC vorhanden (»weitere Sonderausstattung«)	+ 5	
Hinweis: Der Zuschlag für »weitere Sonderausstattung« kann angew wenn mindestens eines der genannten Ausstattungsmerkmale vorha		
Art der Küche		
Kochnische (bis 3 m²)	- 4	
Einbauküche vorhanden	+ 5	
Fußböden überwiegend ausgestattet mit		
hochwertigem Bodenbelag (Parkett, Designbelag,		
Natursteinfußböden, Fliesen oder modernes Linoleum)	+ 2	
PVC, Dielen, Teppichboden oder kein vom Vermieter gestellter Belag	- 2	
Energieeffizienz		
Wärmeerzeugung überwiegend mit Etagenheizung oder Einzelöfen	- 5	
energetisch unsanierte Fenster	- !	
keine wärmegedämmten Außenwände	- 3	
Hinweis: Wärmegedämmte Außenwände liegen grundsätzlich auch I wie Dreischicht-Plattenbauten oder einer angebrachten Innendämm		
Barrierearmut (Bitte Hinweis nach den Tabellen beachten!)		
Barrierearmut vorhanden (3 bis 5 von 6 Kriterien erfüllt)	+ 2	
alle 6 Kriterien zur Barrierearmut erfüllt		
Hinweis: Es kann maximal einer der beiden Zuschläge für Barrierear werden.	mut angewendet	
weitere Ausstattungsmerkmale		
weder Balkon, Loggia, Terrasse noch Gartenanteil vorhanden	- 1	

Hinweis: Nur anzunehmen, wenn die Ausstattung zur individuellen Nutzung für eine Mietpartei vorhanden ist und das hierfür zu zahlende Nutzungsentgelt Bestandteil

Garage oder Stellplatz vorhanden

der Nettokaltmiete ist (keine Nebenverträge).

Tabelle 3: Zu- und Abschläge zur Bewertung der Wohnungs-/Wohnlage

Merkmal	Prozentpunkte			
Geschosslage der Wohnung				
Erdgeschoss oder Souterrain	- 1			
Hinweis: Bei mehreren Wohnebenen (z.B. Maisonette) ist die unterste Wohnebene für die Bewertung maßgeblich.				
Beschreibung der unmittelbaren Wohnumgebung				
offene Bebauung (z.B. mit Grünflächen,				
Ein- und Zweifamilienhäusern)	+ 2			
überwiegend Gewerbebebauung	- 3			
überwiegende Geschosszahl der Nachbargebäude				
überwiegend 1 bis 3 Geschosse	+ 1			
Belastung der unmittelbaren Umgebung durch Verkehrs- und Industrie-/Gewerbelärm (Bitte Hinweis nach den Tabellen beachten!)				
geringe Straßenverkehrslärm- und Gewerbelärmbelastung	+ 2			

Tabelle 4: Bildung der Zweidrittelspanne

Merkmal	Prozentpunkte
untere Grenze	- 11
obere Grenze	+ 10

Hinweis:

Auf eine ausführliche Darstellung der für die Bestimmung der Merkmale »Barrierearmut« und »Belastung der unmittelbaren Umgebung durch Verkehrs- und Industrie-/Gewerbelärm« heranzuziehenden Kriterien wurde in diesem Auszug aus dem Mietspiegel verzichtet. Diese finden sich in der Mietspiegelbroschüre, die unter www.chemnitz.de/mietspiegel kostenfrei zur Verfügung steht.

Anwendung:

Die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt in drei Schritten.

- (1) Zunächst wird mittels Tabelle 1 anhand der Baujahresklasse und der Größe die Basismiete BM für die betreffende Wohnung ermittelt. Ein Tabellenfeld entspricht einer bestimmten Wohnungskategorie bezüglich des Baujahres und der Wohnungsgröße. Sie gibt die durchschnittliche Nettokaltmiete für eine Wohnung in Euro/m² bei durchschnittlicher Ausstattung und Lage wieder.
- (2) Nachdem die Basismiete ermittelt wurde, werden in einem zweiten Schritt die Besonderheiten der konkreten Wohnung in Bezug auf Ausstattung und Lage durch die Ermittlung von Zu- und Abschlägen gemäß den Tabellen 2 und 3 berücksichtigt. Gemessen an der Basismiete berücksichtigt der so entstehende Korrekturfaktor wohnwertsteigernde und wohnwertmindernde Kriterien. Die Summe der so ermittelten Zu- und Abschläge ergibt einen Korrekturfaktor K für die Basismiete, der diese anhand vorhandener oder nicht vorhandener spezieller Ausstattungen oder Lagekriterien nach oben oder unten korrigiert.

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete NK für die Wohnung wird dann berechnet nach der Formel

$$NK = BM \cdot (1 + K/100)$$

(3) Da die Zu- und Abschlagskriterien nicht sämtliche Einflüsse auf die Mietspreisgestaltung widerspiegeln und unvollkommene Wohnungsmärkte auch zufälligen Schwankungen unterliegen, wird abschließend eine Spanne für die ortsübliche Vergleichsmiete gebildet. Die Spannbreite wurde für diesen Mietspiegel mit -11 Prozent bis +10 Prozent um die nach den Angaben der Tabellen 1 bis 3 errechnete durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

Die detaillierte Verfahrensdarstellung einschließlich eines Berechnungsbeispiels für eine Musterwohnung findet sich in der veröffentlichten Mietspiegelbroschüre.

Unter www.chemnitz.de/mietspiegel gibt es alle Informationen sowie den gesamten Mietspiegel zum Nachlesen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz

über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 18. Juni 2025 mit Beschluss-Nr. B-082/2025 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Beschluss des Stadtrates Nr. B-012/2023 vom 8. Februar 2023, öffentlich bekannt gemacht am 3. März 2023 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 09/23), zuletzt geändert durch die 1. Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Beschluss des Stadtrates Nr. B-013/2024 vom 13. März 2024, öffentlich bekannt gemacht am 28. März 2024 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 13/24) wie folgt zu ändern:

8 1

Die Anlage »Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung« wird in der Tarifgruppe 4, Tarifnummern 15 und 16.1 wie folgt geändert sowie um die Tarifgruppe 4, Tarifnummern 18 und 19 wie folgt ergänzt:

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
4	15	Bereitstellung von digitalen Karten, Plänen, Tabellen auf Anfrage u.a. generelle Übersichtsdarstellungen zur Verkehrsbelastung je Stunde	64,10
4	16.1	Zuarbeit auf Anfragen zu Rechtsstreitig- keiten vor Amtsgerichten je Vorgang und je angefangene halbe Stunde	32,10
4	18	Bescheinigung nach §§ 7h, 10f und 11a EStG für erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	70,00
4	19	Planungsrechtliche Auskünfte zu Baurechtszuständen	97,00 bis 116,00

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 24. Juni 2025

Sven SchulzeOberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der »2. Satzung zur Änderung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)«

wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Interventionsflächen – das Stadtentwicklungsprojekt Die Stadt wird sich in den kommenden Jahren verändern, denn Kulturhauptstadt Europas 2025 ist auch ein Stadt-

Die Stadt wird sich in den kommenden Jahren verändern, denn Kulturhauptstadt Europas 2025 ist auch ein Stadtentwicklungsprojekt. Auf insgesamt 29 sogenannten Interventionsflächen werden Orte auf ganz unterschiedliche Weise eine Umgestaltung erfahren.

Neugierig?

www.chemnitz.de/
interventionsflaechen



Mitteilung der Jagdgenossenschaft Wittgensdorf

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Wittgensdorf fand am 28. März 2025, um 18 Uhr im »Bistro zum Sachsenland« in Chemnitz OT Wittgensdorf, Rudolf-Harlaß-Straße 4 statt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

 Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht – Es erfolgt keine Auszahlung.

S. Arnold Vorstandsvorsitzende Jagdgenossenschaft Wittgensdorf

Stadt Chemnitz folgen auf: Threads, Instagram, Facebook, YouTube, Mastodon & BlueSky

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Inhalt

1. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang und Abgrenzung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen
- § 5 Antragstellung
- § 6 Eigenanteilspflicht
- § 7 Erlass des Eigenanteils
- § 8 Besonderheiten

2. Besonderer Teil

I. Beförderung mit ÖPNV

§ 9 Vorrangige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- II. Schülerbeförderung mit einem Schulbus zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule
 - § 10 Verfahren bei Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes
- III. Kostenerstattung (fiktiv) bei nicht nächstgelegener aufnahmefähigen Schule
 - § 11 Kostenerstattung
- IV. Besondere Beförderungsleistungen
 - § 12 Anspruchsberechtigung

3. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBI S.500) sowie des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2024 (Sächs-GVBI S. 662), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14. Mai 2025 mit Beschluss-Nr. B-028/2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur notwendigen Beförderung der Schüler:innen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, Art und Umfang der Beförderung, die Kostenerstattung, die Erhebung von Eigenanteilen für Schüler:innen an kommunalen Schulen, Schulen in Landesträgerschaft und Schulen in freier Trägerschaft auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.

§ 2 Umfang und Abgrenzung

- (1) Die notwendige Beförderung der Schüler:innen umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Schulwegfahrten von Schüler:innen zwischen Wohnung und Unterrichtsort (Hinund Rückfahrt) zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart. Diese erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Andere notwendige Beförderungsarten sind der Einsatz von vertraglich gebundenen Fahrdiensten durch das Schulamt und die Besonderen Beförderungsleistungen (BBL) mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmen sowie die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (Regelungen in §§ 9 ff).
- (2) Fahrten zwischen Schule und externem Unterrichts- oder Praktikumsort auf dem Territorium der Stadt Chemnitz für Schüler:innen an kommunalen Schulen sind Unterrichtsfahrten (Unterrichtswege) und somit keine Schülerbeförderung im Sinne des § 23 Absatz 3 SächsSchulG.

Als Unterrichtsfahrten werden insbesondere Fahrten

- zwischen Haupt- und Nebengebäude eines Schulstandortes.
- zum Religionsunterricht (mit Genehmigung des Landesamtes für Schule und Bildung),
- zum WTH-Unterricht (Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales),
- zum Schwimmunterricht, externen Sportunterricht, Verkehrserziehungsunterricht,

im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts anerkannt.

- Das Verfahren zur Kostenerstattung für Unterrichtsfahrten ist nicht Gegenstand der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung.
- (3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 3 des SächsSchulG bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres gemäß § 33 Abs. 1 SächsSchulG. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (GTA) entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) über Zuweisungen an allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung -SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt, wenn es sich um ein verpflichtendes Angebot

Nicht zum stundenplanmäßigen Un-

terricht gehören, insbesondere:

- Inanspruchnahme Hort
- die Teilnahme an Exkursionen
- Schulsportfeste
- Fahrten zum Training und damit verbundenen Wettkämpfen (Sportschulen)
- freiwillige Ganztagsangebote und Arbeitsgemeinschaften (AG).
- Unterrichtsort ist jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, in Landesträgerschaft nach dem SächsSchulG oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) auf dem Territorium der Stadt Chemnitz. Für Schüler innen an Fachoberschulen Berufsfachschulen, im Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr an beruflichen Schulzentren der Stadt Chemnitz ist der Unterrichtsort auch der Ort der fachpraktischen Ausbildung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.
- (3) Als Wohnung eines(r) Schülers/in gilt gemäß § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) die vorwiegend benutzte Wohnung.
- (4) Unter Beachtung der §§ 1 und 2 werden Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und Unterbringung im <u>Internat</u> als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt. Eine in diesen Fällen mit Fahrdienst organisierte notwendige Beförderung erfolgt in der Regel nur montags und freitags.
- (5) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste, öffentliche und sichere Wegstrecke (Fußweg) zwischen der Wohnung des(r) Schülers/ in und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes bzw. bei eingezäunten Grundstücken am Grundstückseingang, in der sich die Wohnung des(r) Schülers/in befindet und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.
- (6) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Schulart aufnahmefähig ist und die von der Wohnung des(r) Schülers/in mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann.

Ist die Aufnahme aus schulorganisatorischen (Kapazität) oder schulspezifischen Gründen (z. B. Profil, Besuch einer Schule besonderer Art) nicht möglich, ist dies durch den/die Antragsteller/in durch geeignete Nachweise dieser Schule nachzuweisen.

Ist ein(e) Schüler/in vom weiteren Besuch der für ihn/sie nächstgelegenen Schule aufgrund eines Fehlverhaltens gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 SächsSchulG bzw. wegen einer auf Fehlverhalten begründeten Kündigung des privatrechtlichen Schul-

- vertrages ausgeschlossen worden, steht dieser Umstand der beförderungsrechtlichen Qualifikation dieser Schule als nächstgelegene nicht entgegen.
- (7) Soweit für Schulen <u>Schulbezirke</u> nach § 25 SächsSchulG bestehen, ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Grundschulbezirk der/die Schüler/in wohnt. Sind mehrere Schulen einem Grundschulbezirk zugeordnet, ist von diesen Schulen diejenige die nächstgelegene Schule, die die Voraussetzungen nach Abs. 6 erfüllen.
- 8) Wartezeit ist die Aufenthaltszeit der Schüler:innen an der Schule vor Beginn bzw. nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Sie schließt sich unmittelbar an die Schulwegzeit an. Die zumutbare Wartezeit beträgt für Schüler:innen
 - der Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 45 Minuten.
 - der Klassen 5 bis 10 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 90 Minuten,
 - ab Klasse 11 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 120 Minuten.
- (9) Zumutbar ist in der Regel ein Schulweg, wenn der regelmäßige Schulweg einschließlich der Fußwegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und zur Schule für die einfache Strecke nicht mehr als 60 Minuten in Anspruch nimmt und die Schulwegsicherheit gegeben ist. Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall auch eine Schulwegzeit für die einfache Strecke von bis zu 90 Minuten zumutbar sein. Eine längere Schulwegzeit kann beispielsweise beim Besuch einer Schule mit weitem Einzugsbereich oder mit einem besonderen Bildungsgang, welcher nur an ausgesuchten Schulen der gewählten Schulart angeboten wird.

Für Grundschüler:innen der Klassen 1 und 2 ist ein Umstieg nicht zumutbar, allen anderen Schülern:innen ist auch mehrmaliges Umsteigen zuzumuten.

(10) Für den Besuch einer Schule mit Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) werden zwei Schuljahre, der Klasse 3 verteilt auf zwei Schuljahre, anerkannt

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt für eine Beförderung oder Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich Schüler:innen, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben, oder die in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.

- **Amtsblatt Chemnitz**
- (2) Eine Kostenerstattung oder Beför- (2) Die Pflicht, den Eigenanteil zu tragen, derung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für Schüler:innen
 - 1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinhildenden Förderschulen (einschließlich einer Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen, Schulen besonderer Art gem. § 63d SächsSchulG und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 15 SächsSchulG und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Träger-
 - 2. die das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) gemäß § 8 Sächs-SchulG besuchen.
- (3) Schüler:innen, die eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsSchulG besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Schülerbeförderung.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die jeweilige Antragstellung
 - auf Kostenerstattung bei Besuch der nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule,
 - eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes,
 - der BBI

hat schuljährlich zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis 15. Juli eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen.

- (2) Die Antragsformulare für die jeweilige Beförderungsart sind online (www. chemnitz.de), im Schulsekretariat oder im Schulamt der Stadt Chemnitz erhältlich. Die formgebundene Antragstellung liegt in Eigenverantwortung des Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs von der jeweiligen Schule zwingend abzustempeln. Ist die nächstgelegene Schule nicht aufnahmefähig, sind hierfür die entsprechenden Nachweise dieser Schule dem Antrag verpflichtend beizufügen.
- (3) Die Antragsteller sind verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u.a. Änderungen das Schulamt direkt und unverzüglich schriftlich zu informieren. Zu Unrecht erhaltene Leistungen führen zu entsprechenden Rückforderungen gegenüber den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin.

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1) Für jede(n) Schüler/in wird, unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung, für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil von 180,00 € bzw. in Höhe des jeweils tariflich geltenden Bildungstickets (Laufzeit 12 Monate) erhoben. Hierzu ergeht ein Bescheid.

- beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuliahres und endet ieweils am letzten Tag des Schuljahres, wenn nicht in der erteilten Genehmigung etwas anderes bestimmt ist
- (3) Beginnt der Genehmigungszeitraum erst im Laufe eines Schuljahres oder endet er vor Ablauf des Schuliahres. ist der Eigenanteil anteilig und aufgerundet auf die jeweiligen vollen Beförderungsmonate zu tragen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen zum festgesetzten oder erlassenen Eigenanteil innerhalb des Genehmigungszeitraums werden zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.
- (4) Schuldner des Eigenanteils ist der/ die Schüler/in bzw. bei minderjährigen Schülern:innen der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Erlass des Eigenteils

- (1) Auf schriftlichen Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privatem PKW in Höhe des aktuellen Verkaufspreises für das Bildungsticket nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) in der jeweils gültigen Fassung für das dritte und jedes weitere, schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Schüler:innen, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als »Zählkinder« berücksichtigt. Dieser Antrag ist für jedes Schuljahr, möglichst bis 30. September des laufenden Schuljahres, mit entsprechenden aktuellen Nachweisen (Schulbescheinigungen und Bestätigung des Verkehrsunternehmens über das Bildungsticket-Abonnement) in schriftlicher Form neu zu stellen. Die Kostenerstattung wird frühestens ab dem Monat der Antragsstellung wirksam.
- Der Eigenanteil bei Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes und bei der BBL wird für das dritte und iedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie erlassen, sofern dieses eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Schüler:innen, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als »Zählkinder« berücksichtigt. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam.

Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu infor-

§ 8 Besonderheiten

(1) Beim vertraglich gebundenen Fahrdienst und der BBL schließt das Schulamt mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstel-

- lers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.
- (2) Der vertraglich gebundene Fahrdienst und die BBL erfolgen in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler:innen in einem Fahrzeug). In diesen Fällen erfolgt die Abholung der Schüler:innen ab Wohnung oder von einem anderen vom Schulamt festgelegten Standort bzw. direkt ab Schule.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse oder familiäre Verhältnisse. Die mit dem Schulamt und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem Schulamt zu erfolgen.
- Das Bereitstellen und die Finanzierung einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schüler:innen liegen in Verantwortung des Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabers. Die Verantwortlichkeit für die Verabreichung der Medikamente liegt ebenfalls bei den Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabern und ist nicht Aufgabe der Fahrunternehmen bzw. der zum Einsatz kommenden Begleitperson.
- (5) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr kann die Genehmigung erst nach Organisation einer entsprechenden Beförderung (nach Vertragsabschluss mit einem Fahrunternehmen) bzw. nach Einbindung in eine bereits bestehende Tour erfolgen. Bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides liegt die Beförderung und damit die Teilnahme am Unterricht in der Verantwortung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen.

2. Rangfolge der Beförderung

I. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

§ 9 Vorrangige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Grundsätzlich haben Schüler:innen zur Beförderung auf dem Schulweg vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Bussen, Straßenbahnen sowie Eisenbahnen, einschließlich der Schülersonderlinien mit Bussen nach dem Personenbeförderungsgesetz. Schüler:innen der allgemeinbildenden Schulen sowie der berufsbildenden Schulen ohne duale Ausbildung sind hierfür zum Kauf des Bildungstickets berechtigt. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch die Personenberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen.

II. Schülerbeförderung mit einem vertraglich gebundenen Fahrdienst zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule

§ 10 Verfahren bei Nutzung eines vertraglich gebundenen **Fahrdienstes**

- (1) Die Organisation eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes durch das Schulamt wird erforderlich, wenn die nächstgelegene aufnahmefähige Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist
 - Die Zumutbarkeit ist im § 3 Abs. 9 dieser Satzung geregelt. Die Entscheidung zur Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung trifft das Schulamt.
 - Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erfolgt eine Kostenerstattung nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule (Ermittlung der fiktiven Beförderungskosten). Eine Beförderung erfolgt nicht. Die Kostenerstattung wird in § 11 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Beförderung mit einem vertraglich gebundenen Fahrdienst erfolgt von öffentlichen Haltestellen, eingerichteten Schulbushaltestellen oder von einem vereinbarten Abholort (z. B. Wohnanschrift des/der Schülers/in). Es besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Schulamt abweichend von Abs. 1 zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf schriftlichen Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigen. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere durch gesundheitliche Gründe des/der Schülers/in ergeben. Hier ist ein medizinischer Nachweis vorzulegen. Der Nachweis gegenüber dem Schulamt ist durch die Erziehungsbzw. Sorgeberechtigen zu erbringen.
- (4) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 3 erstattet das Schulamt für die Beförderung mit privatem PKW zum Besuch der nächstgelegenen Schule 0,30 € je Besetztkilometer für eine Hinfahrt und eine Rückfahrt pro Schultag als Beförderungskosten.

III. Kostenerstattung (fiktiv) bei nicht nächstgelegener aufnahmefähigen Schule

§ 11 Kostenerstattung

(1) Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass die nicht nächstgelegene Schule nicht im Rahmen der Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 9 erreichbar ist.

- (2) Als Voraussetzung für die Kostenerstattung gilt für den Schulweg eine Mindestentfernung
 - von 2,0 km für Schüler:innen der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4
 - von 3,0 km für Schüler:innen ab Klasse 5.

Eine Mindestentfernung gilt nicht für Schüler:innen

- mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung oder
- mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), GI (gehörlos) und/oder BI (blind).
- (3) Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erfolgt eine Kostenerstattung zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule (Ermittlung der fiktiven Beförderungskosten). Eine Beförderung erfolgt nicht.
- (4) Die Antragstellung für eine Kostenerstattung beim Besuch der nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule hat über die jeweilige Schule sechs Wochen vor dem ersten Unterrichtstag schuljährlich zu erfolgen. Die Kostenerstattung fiktiv beträgt unter Beachtung des Abs. 1 je Besetztkilometer 0,30 € bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag. Nur die Kosten, welche den Eigenanteil übersteigen, kommen zur Auszahlung.

IV. Besondere Beförderungsleistungen (BBL)

§ 12 Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf eine BBL liegt vor
 - (a) Schüler:innen mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), GI (gehörlos) und/oder BI (blind).
 - (b) Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt
 - Sehen.
 - geistige Entwicklung,
 - körperliche und motorische Entwicklung:
 - (c) Schüler:innen der Klassenstufen 1-4 mit dem Förderschwerpunkt
 - Hören:
 - (d) Schüler:innen der Klassenstufen 1 und 2 mit dem Förderschwerpunkt
 - Sprache
 - Lernen
 - emotionale und soziale Entwicklung;

wenn das Erreichen der Schulen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit Umstieg möglich ist.

(2) Die Schülerbeförderung für Schüler:innen an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache »Ernst Busch«, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, sowie den inklusiv unterrichteten Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung ab Klasse 3, sowie für Schüler innen der Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und den inklusiv unterrichteten Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Hören ab Klasse 5, erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen.

Das Schulamt kann bezüglich der Absätze 1 und 2 im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

- Schüler:innen, die aufgrund ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -(SGB IX) erhalten und die Betreuungsangebote nach § 16 SächsSchulG an dem Terra-Nova-Campus »Die Entdeckerschule« - Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorischen Entwicklung, der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache »Ernst Busch«, dem Förderzentrum »Georg Götz« Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen, besuchen, haben auf die vom Schulamt organisierten Beförderungsleistungen gemäß dieser Satzung keinen Anspruch.
- Zuständig für die Übernahme der entsprechenden Fahrtkosten ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Eingliederungshilfe.
- (4) Ist die Beförderung durch ein Unternehmen, welches durch das Schulamt organisiert wurde, aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht möglich, kann die Beförderung mit privaten PKW genehmigt werden. Bei notwendiger Beförderung mit privatem PKW erstattet das Schulamt 0.30 € je Besetztkilometer für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag als Beförderungskosten.

3. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung vom 22. Juni 2015, in der Fassung vom 22. Juli 2021, außer Kraft.

Chemnitz, den 17. Juni 2025

Sven Schulze

Oberbürgermeister

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

wird folgender Hinweis gegeben: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

An welchen Auslageorten das Amtsblatt als Printausgabe zu finden ist: www.chemnitz.de/amtsblatt

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag zur Belieferung von Ordnungsmitteln für Schulen der Stadt Chemnitz

Vergabenummer: 10/10/25/025 Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag mit einem Wirtschaftsteilnehmer pro Los zur Neuausstattung und Reparatur Fensterdeko für die Objekte der Stadt Chemnitz

Los 1: Neuausstattung von Fensterdekorationen (Lamellenanlagen, Rollos, Plissees)

Los 2: Reparatur von vorhandener Fensterdekoration (Lamellenanlagen, Rollos, Plissees)

Vergabenummer: 10/10/25/027 Auftraggeber: Stadt Chemnitz Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag zur Wartung von Atemluftflaschen

Vergabenummer: 10/37/25/003 Auftraggeber: Stadt Chemnitz Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

- www.chemnitz.de,
- www.eVergabe.de und
- www.bund.de

sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter www.eVergabe.de/unterlagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung sowie unter www.simap. ted.europa.eu.

Den Pressetext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: www.chemnitz.de/ausschreibung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Telefon: 0371 488-1067 0371 488-1090 Fax:

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-

chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

8 bis 12 Uhr Freitags:

Ausschreibung - Pacht von Landwirtschaftsflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienund Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen zur Pacht an:

Landkreis: Stadt Chemnitz
Gemeinde: Chemnitz

Gemarkung(en): Ebersdorf, Lichtenwalde, Altenhain

Grundstücksgröße (in ha): 7,1263

Objektbeschreibung:

Im Vertrag enthalten ist die einmalige Option des Pächters zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um 5 Jahre. Das Verlängerungsersuchen des Pächters wird vom Verpächter nur aus wichtigem Grund oder, wenn staatliche Interessen entgegenstehen, abgelehnt. Bei der Ausübung der Verlängerungsoption

durch den Pächter erhöht sich der jährliche Pachtzins ab dem Zeitpunkt der Verlängerung um 15 Prozent

Weitere Hinweise:

Für die Zuwegung zu den angebotenen Landwirtschaftsflächen sowie das Flächenmaß übernimmt der Freistaat Sachsen keine Gewähr. Ein evtl. Flächentausch (Pflugtausch) bedarf der Zustimmung des Verpächters.

Die Übergabe/Übernahme der Flächen ist eigenständig mit dem bisherigen Pächter zu vereinbaren und richtet sich sonst nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Flurstück 732/2 Gemarkung Ebersdorf befindet sich im Landschaftsschutzgebiet »Kohlung – Ebersdorfer Gründe«.

Auf dem Flurstück 295/a der Gemarkung Lichtenwalde ist die Umsetzung einer ÖFAMaßnahme geplant. Konkret soll ein ca. 6 Meter breiter und ca. 100 Meter langer Feldheckenstreifen zur Neubegründung eines Neuntöterhabitates angelegt werden. Dadurch kann eine Fläche von ca. 600 m² nicht mehr als Grünland bewirtschaftet werden.

Bei der Bewirtschaftung sind daher besondere Rechtsvorschriften zu beachten. Mit der Gebotsabgabe bestätigt der Bieter, sich über diese informiert zu haben.

Verpachtungszeitraum: 01.01.2026 - 31.12.2030

Gemarkung	Flurstück	Bestands- fläche (m²)	Wertab- schnitt (WA)	Fläche WA (m²)
Altenhain	280	5.275	Ackerland	5.275
Altenhain	284	1.496	Ackerland	1.496
Ebersdorf	260	9.070	Weg Ackerland Mischwald	792 7.822 456
Ebersdorf	261	10.600	Ackerland Mischwald	8.050 2.550
Ebersdorf	283	10.800	Ackerland Unland	9.890 910
Ebersdorf	284	5.440	Ackerland	5.440
Ebersdorf	308	2.060	Ackerland Unland	1.420 640
Ebersdorf	732/2	18.002	Ackerland Grünland Unland	4.360 12.730 912
Lichtenwalde	295/a	9.420	Ackerland Grünland	6.970 2.450
Endsumme		72.163	-	

 Wertabschnitt
 Summe Fläche

 Ackerland
 50.723

 Grünland
 15.180

 Mischwald
 3.006

 Unland
 2.462

 Weg
 792

 Gesamt
 72.163

Es werden nur Gebote für das Gesamtlos berücksichtigt. Für die Abgabe des Angebotes ist das Formblatt für Pacht zu verwenden (s. Information zur Gebotsabgabe).

Neben einem Formblatt für das Pachtgebot sind Informationen des ZFM zum Verfahren bei Verpachtung von Landwirtschaftsflächen zu finden unter: www.immobilien.sachsen.de

Ein Angebot ist bis zum 1. August 2025 in einem verschlossenen Umschlag zu senden an:

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen Außenstelle Chemnitz Brückenstraße 12 09111 Chemnitz

Informationen zum Verfahren bei Verpachtungen von landwirtschaftlichen Flächen

Sämtliche Angaben in den Exposés und Katalogen des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) sind unverbindlich.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem bei jeweiligem Redaktionsschluss vorliegendem Sachstand recherchiert. Alle Angaben unterliegen dem Vorbehalt der Überprüfung sowie nachträglichen Änderung. Eine Haftung des Freistaates Sachsen in Bezug auf die Angaben in Exposés und Katalogen ist ausgeschlossen. Sämtliche Angaben sind keine Zusicherungen oder Garantien im Rechtssinn der §§ 434 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Sie dienen ausschließlich der Information und werden nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

Das ZFM fordert mit seinen Ausschreibungen die Interessenten unverbindlich zur Abgabe eines bezifferten schriftlichen, zusatz- und bedingungsfreien Pachtangebotes auf.

Es handelt sich dabei um kein förmliches Bieterverfahren. Insofern behält sich das ZFM die Entscheidung vor:

- wann eine Fläche an welchen Bieter zu welchen Konditionen verpachtet wird,
- gegebenenfalls auch nicht frist- und formgerechte Angebote zu berücksichtigen,
- jederzeit Nachverhandlungen mit den Bietern zu führen,
- Nachgebotsrunden unter den Bietern zu führen und
- bis zum Abschluss des Pachtvertrages die Ausschreibung zurückzunehmen oder die Immobilie an einen anderen Bieter zu verpachten

Aus diesem Verfahren, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keine Ansprüche der Bieter abgeleitet werden.

Die Besichtigung der Flächen kann von öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein ungenehmigtes Betreten der Ausschreibungsobjekte nicht gestattet ist.

Die Verpachtung der Flächen erfolgt provisionsfrei direkt vom Freistaat Sachsen, vertreten durch das ZFM. Für Verpachtungen, die aufgrund einer Eigeninitiative eines Maklers geschehen, besteht kein Provisionsanspruch gegenüber dem ZFM.

Die Herausgabe und Versendung von Exposé und Katalogen stellt keinen Maklerauftrag dar. Alle mit der Angebotsabgabe und dem Vertragsabschluss verbundenen Kosten trägt – sofern nichts anderes im Pachtvertrag vereinbart wird – der Pächter. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Das ZFM wird über die Bieter sowie deren Gebote ohne deren ausdrückliche Zustimmung grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Mit der Abgabe eines Pachtpreisgebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Mit und ohne Termin zum Amt: www.chemnitz.de/sprechzeiten

Ausschreibung - Pacht von Landwirtschaftsflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienund Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen zur Pacht an:

Landkreis: Stadt Chemnitz
Gemeinde: Chemnitz
Gemarkung(en): Ebersdorf
Grundstücksgröße (in ha): 4,4208
Objektbeschreibung: Im Vertrag enth

Im Vertrag enthalten ist die einmalige Option des Pächters zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um 5 Jahre. Das Verlängerungsersuchen des Pächters wird vom Verpächter nur aus wichtigem Grund oder wenn staatliche Interessen entgegenstehen abgelehnt. Bei der Ausübung der Verlängerungsoption durch den Pächter erhöht sich der jährliche Pachtzins ab dem Zeitpunkt der Verlängerung um 15 Prozent. Weitere Hinweise: Für die Zuwegung zu den angebotenen Landwirtschaftsflächen sowie das Flächenmaß übernimmt der Freistaat Sachsen keine Gewähr. Ein evtl. Flächentausch (Pflugtausch) bedarf der Zustimmung des Verpächters. Die Übergabe/ Übernahme der Flächen ist eigenständig mit dem bisherigen Pächter zu vereinbaren und richtet sich sonst nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Verpachtungszeitraum: 01.01.2026 - 31.12.2030

Gemarkung	Flurstück	Bestands- fläche (m²)	Wertab- schnitt (WA)	Fläche WA (m²)
Ebersdorf	195	200	Grünland Mischwald	139 61
Ebersdorf	197/5	21.632	Weg Grünland	139 61
Ebersdorf	625/4	16.079	Ackerland Unland	139 61
Ebersdorf	627/1	4.531	Grünland Unland	139 61
Ebersdorf	627/2	1.766	Grünland Unland	139 61
Endsumme		44.208	·	

Wertabschnitt	Summe Fläche
Ackerland	15.440
Grünland	25.939
Mischwald	61
Unland	845
Weg	1.923
Gesamt	44.208

Es werden nur Gebote für das Gesamtlos berücksichtigt. Für die Abgabe des Angebotes ist das Formblatt für Pacht zu verwenden (s. Information zur Gebotsabgabe).

Neben einem Formblatt für das Pachtgebot sind Informationen des ZFM zum Verfahren bei Verpachtung von Landwirtschaftsflächen zu finden unter: www.immobilien.sachsen.de

Ein Angebot ist bis zum 4. August 2025 in einem verschlossenen Umschlag zu senden an:

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen Außenstelle Chemnitz

Brückenstraße 12 09111 Chemnitz

Informationen zum Verfahren bei Verpachtungen von landwirtschaftlichen Flächen

Sämtliche Angaben in den Exposés und Katalogen des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) sind unverbindlich. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem bei jeweiligem Redaktionsschluss vorliegendem Sachstand recherchiert. Alle Angaben unterliegen dem Vorbehalt der Überprüfung sowie nachträglichen Änderung. Eine Haftung des Freistaates Sachsen in Bezug auf die Angaben in Exposés und Katalogen ist ausgeschlossen. Sämtliche Angaben sind keine Zusicherungen oder Garantien im Rechtssinn der §§ 434 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Sie dienen ausschließlich der Information und werden nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

Das ZFM fordert mit seinen Ausschreibungen die Interessenten unverbindlich zur Abgabe eines bezifferten schriftlichen, zusatz- und bedingungsfreien Pachtangebotes auf.

Es handelt sich dabei um kein förmliches Bieterverfahren. Insofern behält sich das ZFM die Entscheidung vor:

- wann eine Fläche an welchen Bieter zu welchen Konditionen verpachtet wird,
- gegebenenfalls auch nicht frist- und formgerechte Angebote zu berücksichtigen,
- jederzeit Nachverhandlungen mit den Bietern zu führen,
- Nachgebotsrunden unter den Bietern zu führen und
- bis zum Abschluss des Pachtvertrages die Ausschreibung zurückzunehmen oder die Immobilie an einen anderen Bieter zu verpachten

Aus diesem Verfahren, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keine Ansprüche der Bieter abgeleitet werden.

Die Besichtigung der Flächen kann von öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein ungenehmigtes Betreten der Ausschreibungsobjekte nicht gestattet ist.

Die Verpachtung der Flächen erfolgt provisionsfrei direkt vom Freistaat Sachsen, vertreten durch das ZFM. Für Verpachtungen, die aufgrund einer Eigeninitiative eines Maklers geschehen, besteht kein Provisionsanspruch gegenüber dem ZFM.

Die Herausgabe und Versendung von Exposé und Katalogen stellt keinen Maklerauftrag dar. Alle mit der Angebotsabgabe und dem Vertragsabschluss verbundenen Kosten trägt – sofern nichts anderes im Pachtvertrag vereinbart wird – der Pächter. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Das ZFM wird über die Bieter sowie deren Gebote ohne deren ausdrückliche Zustimmung grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Mit der Abgabe eines Pachtpreisgebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Impressum .



HERAUSGEBER Stadt Chemnitz Der Oberbürgermeister

SITZ Markt 1 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteurin: Anne Gottschalk Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz Tel.: 0371 488-1550 E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz Geschäftsführung: Dr. Daniel Daum, Alexander Arnold

GESAMTHERSTELLUNG UND DRUCK

Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz Geschäftsführung: Dr. Daniel Daum

VERTRIEB

Fiege Last Mile GmbH Zweigniederlassung Chemnitz Winklhoferstr. 20 · 09116 Chemnitz

Abonnement möglich

QUALITÄTSMANAGEMENT

E-Mail: qm@freiepresse-mediengruppe.de Tel.: 0371 656-10756

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden. Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts sind dort ebenfalls zu finden. Das Amtsblatt kann auch barrierefrei heruntergeladen sowie als Newsletter abonniert werden.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG wird hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass das

an Herrn Matiass Zutis, letzte bekannte Anschrift: Palmstraße 24, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 95437299 vom 21.03.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorfer Platz 1 im Zimmer 4.067 nach Terminvereinbarung (0371 488-3277) eingesehen werden kann.

an Herrn Martin Schrader; letzte bekannte Anschrift: Poligono 12 Parcela 141, 01350 APARTADO D CORRES, SPANIEN, gerichtete Dokument mit dem Personenkonto 00283961 vom 09.05.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz im Zimmer 501

an Frau Horvathova; letzte bekannte Anschrift: Leipziger Straße 88, 08058 Zwickau, gerichtete Dokument mit dem Personenkonto 00102501 vom 23.06.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz im Zimmer 501

an Herrn Sascha Ulrich Sardisong; letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 25, 5000 AARAU, SCHWEIZ, gerichtete Dokument mit dem Personenkonto 00099952 vom 29.04.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz im Zimmer 501

an Herrn Martin Schrader; letzte bekannte Anschrift: Poligono 12 Parcela 141, 01350 APARTADO D CORRES, SPANIEN, gerichtete Dokument mit dem Personenkonto 00283929 vom 09.05.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53. 09111 Chemnitz im Zimmer 501

an Herrn Kazuko Lorenz; letzte bekannte Anschrift: 1069 Kaumoku Street, 96825 Honululu/Hawaii, USA, gerichtete Dokument mit dem Personenkonto 00016872 vom 09.05.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz im Zimmer 501

an Herrn Can, Sedat, letzte bekannte Anschrift: Ostheim 5 in 09127 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.4/B/24-0270 vom 25.06.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, 33.4, Fahrerlaubnisbehörde, Düsseldorfer Platz 1 im Zimmer 2.008a

die an **Herrn Khomenko, Ihor,** bekannte Anschrift in Moldawien, gerichteten Mitteilungen über die Neufestsetzung der Leistungen zum 01.01.2025, **Aktenzei-** chen 51.433.16020, vom 10.12.2024 kann bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 231, nach Terminvereinbarung (0371/488-5125) eingesehen werden.

die an Herrn Aydin Bulut; letzte bekannte Anschrift: Yildiztepe Mahallesi 30/7 Whn. 10 in 34200 Istanbul, Türkei gerichtete Mitteilung über die Leistungsbewilligung nach § 7 UVG, Aktenzeichen 51.431.29150, vom 24.06.2025 kann bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 246, nach Terminvereinbarung (0371/488-5915) eingesehen werden.

die an Herrn Kolesnikov, Oleksandr, bekannte Anschrift in der Ukraine, gerichteten Mitteilungen über die Bewilligung der Leistungen ab 01.10.2024, Aktenzeichen 51.433.26158, vom 05.11.2024 kann bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 231, nach Terminvereinbarung (0371/488-5125) eingesehen werden.

Die an Herrn Mykhailo Shulba, letzte bekannte Anschrift: unbekannt, gerichtete Mitteilung nach § 7 UVG, Aktenzeichen 51.4315.29254 kann bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Bahnhofstr. 53 während der Öffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag je 8.30 – 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

an Herrn Layth Salih Mahdi Al-Azzawi; letzte bekannte Anschrift: Scheffelstraße 14, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 04162561 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Nourdine Ben Seddik; letzte bekannte Anschrift: Uhlandstraße 20, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 04162471 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Peter Borchers; letzte bekannte Anschrift: Frankenberger Straße 43, 09131 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 95427276 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Frau Paula Helene Elger; letzte bekannte Anschrift: Annaberger Straße 211, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 73752975 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Dominik Franke; letzte bekannte Anschrift: Arth.-Bretschneider-Str. 20, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41103190 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Ruhollah Ghaderi; letzte bekannte Anschrift: Frankenberger Straße 177, 09131 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41108109 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Fernando Herrmann; letzte bekannte Anschrift: Chemnitztalstraße 147, 09114 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77159766 + 12069573 + 41106948 + 74598695 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Frau Jana Holubová; letzte bekannte Anschrift: Gießerstraße 45, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77153781 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Janos Csaba Nagy; letzte bekannte Anschrift: Rheinfeldstraße 65, 67063 Ludwigshafen am Rhein, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 76808303 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Sultonjon Quvvatov; letzte bekannte Anschrift: Georgstraße 48, 09111 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41108069 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an **Herr Hicham Touil**; letzte bekannte Anschrift: Knappensteig 32, 09456 Annaberg-Buchholz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77160062 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Frau Hellen Ziegloser; letzte bekannte Anschrift: Annaberger Straße 30, 09111 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 24204970 + 11655481 vom 03.07.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 660, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2138) eingesehen werden kann.

an Herrn Singh, Inderjit, z. Zt. unbekannten Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Chemnitztalstraße 36a, 09114 Chemnitz) gerichtete Bescheid vom 24.06.2025, AZ.: 504307.707299 Personenkonto 04163640 über die Aufhebung und Rückforderung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 54 a, 09111 Chemnitz, Zimmer 2.042 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an Herr Luka Ruperts, letzte bekannte Anschrift: Zöllnerstraße 13, 09111 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3uh/C-KR26 vom 18.06.2025 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorfer Platz 1 im Zimmer Nr. 2.070 öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an Frau Bauer, Ingrid, z. Zt. unbekannten Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Max-Saupe-Straße 43, 09131 Chemnitz) gerichtete Bescheid vom 16.05.2025, AZ.: 511000/25474533 bei der Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Zimmer 301 zu den üblichen Sprechzeiten (nach Terminvereinbarung) eingesehen werden kann.

an Herrn Rustam Makhomazhanov, letzte bekannte Anschrift Alfred-Neubert-Str. 14, 09123 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 51.439.15508 vom 30.06.2025 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Unterhaltsvorschuss, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

BADFESTE 2025

7 IN DEN CHEMNITZER FREIBÄDERN

FREIBAD 01.06.
GABLENZ

10.30 - 16 Uhr

Arschbomben-Contest
Schnuppertauchen, Wettrutschen
Aqua-Parcours, Glitzer-Tattoos
Freiwillige Feuerwehr Adelsberg
Tischtennisturnier

13.07.

FREIBAD EINSIEDEL 11 – 17 Uhr

Rutschcontest
Tauchstäbe-Ring-Wettkampf
Vorführung Wasserball
Hüpfburg Ritterburg
Sesselrun

10.08.

FREIBAD WITTGENSDORF 11 – 17 Uhr

Neptuntaufe Arschbomben-Contest Vorführung Wasserball Zorbing-Ball Wettrutschen

Mehr Informationen www.chemnitz.de

